

Kommentar zum revidierten Erbrecht per 01.01.2023

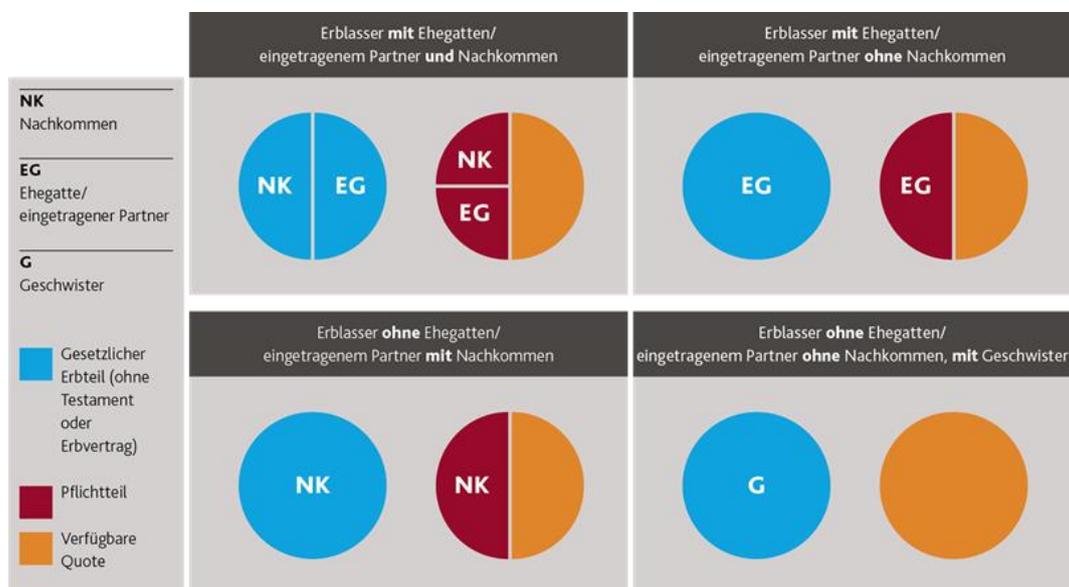
Im Kern wird die Gestaltungsmöglichkeit des Erblassers erweitert um damit aktuellen Partnerschaft- und Familienformen besser Rechnung zu tragen. Ein zentraler Bereich bildeten die Anpassungen der Pflichtteilsregelung und einige Klarstellungen, welche häufig im Rahmen von Nachfolgeverfahren zum Thema wurden. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

Reduktion und Abschaffung von Pflichtteilen

Die Pflichtteile der Nachkommen werden von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils reduziert. Die Eltern des Erblassers verlieren gar ihren Pflichtteilsschutz.

Ein überlebender Ehegatte, der sich mit dem Erblasser in dessen Todeszeitpunkt in einem pendenten Scheidungsverfahren befindet, verliert seinen Pflichtteilsanspruch, falls von Seiten des Erblassers entsprechend letztwillig verfügt worden ist.

Durch diese Änderungen vergrössert sich die frei verfügbare Quote des Erblassers: Er verfügt über einen grösseren Gestaltungsspielraum, den er mittels letztwilliger Verfügung nutzen kann.



Quelle: BDO AG

Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung

Um einen Ehegatten abzusichern wird u.a. auf Nutzniessungsregelungen zurückgegriffen. Neu kann ein Erblasser seinem hinterbliebenen Ehegatten – zuzüglich der Zuwendung der Nutzniessung am Nachlassvermögen, welches den gemeinsamen Nachkommen zusteht – die frei verfügbare Quote in der Höhe von maximal $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{4}$) des Nachlasses als Erbe zuweisen.

Erbrechtliche Behandlung der überhäftigen Vorschlagszuweisung im Rahmen des Ehevertrages

Das neue Erbrecht stellt klar, dass die ehevertragliche Begünstigung mittels Vorschlagszuweisung gegenüber gemeinsamen Nachkommen für die Berechnung ihrer Pflichtteile unberücksichtigt bleibt.

Ausblick - Geltung des neuen Rechts - Handlungsbedarf

Im Falle des Ablebens eines Erblassers nach Inkrafttreten der Revision, 01.01.2023, gelten die neuen Bestimmungen des Erbrechtes. Auch auf Testamente und Erbverträge, die vor dem 01.01.2023 errichtet worden sind, wird das neue Recht angewandt. Es empfiehlt sich daher, die bestehenden Dokumente einer Überprüfung zu unterziehen.

Jeder Erblasser und jede Familie haben eine individuelle Situation, welcher grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und ziehen bei Bedarf einer unserer Kooperationspartner in diesem Bereich bei.

Quellen: WildbachPartner AG, BDO AG